Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Wiesbaden, 13. Juni 2017

Evaluation ablaufender Rechtsvorschriften

- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) vom 18.12.2006
- Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22.10.2007

Sehr geehrte Frau Lange, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Evaluation des HKJGB danken wir und hoffen, die Anregungen und Änderungsvorschläge können im Abstimmungsprozess beachtet werden.

Auf eine gesonderte Stellungnahme zur vorstehenden Verordnung wird verzichtet, da die entsprechenden Hinweise schon im folgenden Text eingearbeitet sind.

Zu 1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig?

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. erachtet das Gesetz (einschließlich: ZWEITER TEIL: Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege) weiterhin als notwendig. Die Zusammenführung der einzelnen Verordnungen und Richtlinien war lange gefordert, erforderlich und richtungsweisend.

Zu 2. Wenn ja, hat sich das Gesetz für Ihren Bereich bewährt?

Die strukturelle Anlage des Gesetzes hat sich bewährt, jedoch sind relevante Regelungen nicht adäquat ausgearbeitet und einzelne Regelungen fehlen. Eine uneinheitliche Auslegung des Gesetzes ist damit ermöglicht und führt zu deutlich unterschiedlichen Qualitätsniveaus und Angebotsentwicklung. Eine Vergleichbarkeit der Lebens- und Entwicklungsbedingungen ist so nicht gegeben.













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu 3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

Zu § 1 HKJGB

Grundsätzlichen Änderungsbedarf sieht die Liga Hessen bei der Ausgestaltung des § 1. Hier werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Demnach sollte § 1 lauten: "Grundlagen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe".

Die weitergehenden Regelungen des anstehenden Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), insbesondere die Aspekte der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, sind aufzunehmen.

Einzufügen ist ebenso die Klarstellung, dass jungen Menschen das Recht eingeräumt wird, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den örtlichen Jugendhilfeträger bzw. an den Landesjugendhilfeausschuss wenden zu können.

Abs. 3, 1 muss dahingegen geändert werden, dass die Integration junger Menschen mit Behinderung gefördert, sowie die *Inklusion nach Maßgabe der UN-Konvention* gewährleistet wird.

Zu § 2 HKJGB

Die Beteiligung von jungen Menschen erfordert eine klare Strukturierung. Daher ist in § 2 zu ergänzen, dass auf örtlicher und überörtlicher Ebene Strukturen geschaffen werden, die *lebensweltorientierte Prozesse zur Beteiligung* von jungen Menschen und ihren Familien fördern.

Zu § 4 HKJGB

Ergänzung durch die Aufnahme eines neuen Absatz 3: Auf der Grundlage der Landessozialberichterstattung erstellt die Landesregierung in jeder Legislaturperiode einen Landesjugendplan, in dem sie darlegt, welche kinder- und jugendpolitischen Ziele und Aufgaben sie vordringlich verfolgt.

Zu § 7 HKJGB

Die Forderung der Liga Hessen zur Aufgabenwahrnehmung durch ein eigenständiges Landesjugendamt wird an dieser Stelle erneuert.

Zu § 10 HKJGB

Ist auf Grund differenzierter Zuständigkeiten neu zu fassen. Von daher schlägt die Liga Hessen folgende Änderung vor:

Abs.1

Nr. 1. bleibt bestehen.

Nr. 2 wird wie folgt geändert: Das Landesjugendamt, wenn der Träger vorwiegend in Hessen tätig ist und in Hessen seinen Sitz hat.

Nr. 3. wird eingefügt: Die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Tätigkeitsbereich des Trägers über Hessen hinaus reicht und sein Sitz in Hessen liegt.

Zu § 13 HKJGB

Die Anforderungen des KJSG sind ggf. aufzunehmen.













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 15 HKJGB

Mit Verweis auf die Errichtung eines eigenständigen Landesjugendamtes kann die Aufgabenübertragung entfallen.

Auch vor dem Hintergrund der Regelungen des KJSG sind die Aufgaben des § 45 ff SGB VIII originäre Aufgaben der oberen Landesjugendbehörde (Landesjugendamt),

die nicht delegiert werden sollten, weil sie den Charakter hoheitlicher Aufgaben haben und ein einheitlicher landesweiter gültiger Fachstandard gewährleistet werden muss.

Zu § 17 HKJGB

Bzgl. der Weiterentwicklung des §17 verweisen wir auf die vorliegende Stellungnahme der Liga Hessen vom 14.03.2017 (Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften).

Zu § 18 HKJGB

Kann entfallen, wenn das Landesjugendamt diese Aufgabe übernimmt.

Zu §§ 19 – 22 HKJGB

Nach den Grundsätzen der Förderung (§19) wird eine Neugliederung der Förderbereiche empfohlen, die die landespolitische Schwerpunktsetzung und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen zum Ziel hat.

- Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
 z.B. offene sozialraumorientierte Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII,
 z.B. Schulsozialarbeit, Jugendarbeit an Schulen, Jugendwohnprojekte, Jugendberufshilfe
- Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
 z.B. Familienzentren, Familienbildungsstätten, Frühe Hilfen, Nachbarschaftszentren, Mehrgenerationenhäuser, Armutsprävention
- Besondere Beratungsangebote für Mädchen und Jungen nach § 9 SGB VIII
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 8 ff SGB VIII und ombudschaftliche Vertretung für junge Menschen und ihre Familien
 z.B. Beratungsangebote gegen extremistische und rassistische Ideologien, süchtiges Verhalten und Medienverhalten, Prävention und Intervention im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes sowie interne und externe Beschwerdestellen,
- Modellversuche und wissenschaftliche Untersuchungen,
 z.B. Wirkungsevaluation, Projekte zu intergenerationellem Leben













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

 Projektförderung im Bereich Inklusion (§ 35a SGB VIII i.V.m. § 53 ff SGB XII). Zur finanziellen Unterstützung der o.a. Förderbereiche wird ein eigenständiger Absatz zu den Voraussetzungen für die Förderung empfohlen. Darin ist zu regeln, welcher Träger finanzielle Unterstützung erhält und wie das Antragsverfahren verläuft. Der Landesjugendhilfeausschuss berät und entscheidet über die Mittelverwendung.











Diakonie





§§ 25 - 34 HKJGB

Bezugnehmend auf die Ergebnisse des Evaluationsberichtes sehen wir folgenden Änderungsbedarf:

a) Administrativer Aufwand

Mit den im Gesetz beschriebenen Verfahren hat sich der Verwaltungsaufwand für die Träger, die Einrichtungsleitungen und die Kostenträger nachweislich deutlich erhöht (vgl. z.B. Personalbedarfsplanung, Belegungssteuerung, Vertragsgestaltung, Meldepflichten) und muss den tatsächlichen Ressourcen angepasst werden.

Auch ist die Nachweisführung zur Verwendung der Fachberatungsleistung nach § 32b zu verwaltungsaufwendig und muss vereinfacht werden.

b) Anpassung der Betreuungszeiten

Die Einführung der Betreuungsmittelwerte führt zu hohem Steuerungsaufwand, zu unerwünschten Wirkungen und ist nicht ausreichend finanziell hinterlegt. Wir fordern eine Aufgabe der Betreuungsmittelwerte zugunsten einer Berechnung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten und tatsächlich betreuten Zei-

Die Förderung von Hortgruppen muss entsprechen der Förderung von Schulkindern in altersübergreifenden Gruppen aufgenommen werden. Der Ausschluss aus der Fördersystematik ist – auch in Hinblick auf die Orientierung am Bildungs- und Erziehungsplan – nicht nachvollziehbar und muss entfallen.

Hortgruppen müssen als gleichwertige Betreuungseinrichtung in die Förderung wieder aufgenommen werden (siehe § 25 Definition der Tageseinrichtungen).

c) Personalberechnung

Der Mindestpersonalbedarf soll sich an einer definierten Fachkraft-Kind-Relation orientieren, die entsprechend dem Alter und dem Förderbedarf der betreuten Kinder differenziert sein muss. Daneben muss ein prozentualer Auslastungsgrad definiert werden, der das Risiko der Belegungsschwankung ausgleicht.

d) Leitungsfreistellung und mittelbare pädagogische Zeiten Der § 25a ist dringend zu spezifizieren. Für die mittelbare päd. Arbeit sind 20% des Personalbedarfs zusätzlich vorzuhalten. Eine Freistellung für Leitungskräfte muss 0,25 VZ-Äquivalente pro Gruppe umfassen (vgl. Bertelsmann 3/2017).

Unter §25c / Ausfallzeiten ist der Anteil auf 20% zu erhöhen (vgl. Evaluationsbericht, 2016).

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

> Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

e) Förderpauschalen

Die Verwendung der an Bedingungen geknüpften Förderpauschalen (Q-Pauschale, Schwerpunkt-Pauschale, I-Pauschale) müssen stärker spezifiziert und die Verrechnung mit der allgemeinen Betriebskostenförderung ausgeschlossen werden. (vgl. Evaluationsbericht, 2016).

Grundsätzlich:

Insgesamt ist der Anteil der Landesförderung zu gering und muss gesteigert werden. Eine erhöhte Landesförderung ist grundlegend für die notwendige Steigerung der Betreuungsqualität, die sich in einer Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und in geringerer Gruppengröße ausdrücken muss (vgl. Liga-Stellungnahme zum Gesetzentwurf HessKiföG von Februar 2013).

Die Fachberatungspauschale muss entsprechend dem Aufwand der definierten Beratungs- und Prozessgestaltung angepasst und erhöht werden.

- f) Personeller Mindestbedarf Siehe c) und e)
- g) Integration

Kinder mit Behinderungen müssen in der Fördersystematik des Gesetzes berücksichtigt und mit einem eigenen Fachkraftfaktor gefördert werden. Damit werden Personalbedarf und Gruppengröße geregelt, so dass in der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz zukünftig nur zu regeln ist, wie dem behinderungsbedingten Bedarf Rechnung getragen wird.

Zu 4. Gibt es Regelungen, die entfallen können?

Änderungen oder Streichungen sind im vorstehenden Text ausgeführt.

Zu 5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? (Begründung)

Vor dem Hintergrund der Neuregelungen im SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und der Rückmeldungen aus der Praxis sollten, insbesondere in § 26 "Aufgaben", folgende Themenbereiche Berücksichtigung finden:

- Inklusion und Teilhabe,
- Kindeswohl.
- Sicherung der Rechte von Kinder und Jugendlichen,
- Partizipation und Beschwerdeverfahren,
- · gesellschaftliche und sprachliche Integration,
- Sozialraumorientierung und
- Qualitätsentwicklung.













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Regelungen des § 28 "Kostenausgleich" werden in der Praxis nicht adäquat angewandt und gewährleisten letztlich nicht das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Der § 32c "Teilnahme- und Kostenbeitrag" muss dahingehend formuliert werden, dass die Elternbeiträge mittelfristig entfallen. Das darf jedoch nicht zu Lasten einer kontinuierlichen Qualitätssteigerung der Betreuungsleistungen geschehen. Die Befreiung von den Elternbeiträgen muss letztlich mit einer kalkulatorisch auskömmlichen Finanzierung der Kitas verknüpft werden.

Die Argumente für ein eigenständiges Landesjugendamt und gegen die strukturelle Unterversorgung in der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen, wird als bekannt vorausgesetzt.



Jürgen Hartmann-Lichter Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises 5 "Kinder, Jugend, Frauen und Familie" Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

> Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden